

Anhang

LS 413.251.2

Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

(Änderung vom 5. Mai 2020)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Bildungsrat,

gestützt auf §§ 4 Ziff. 1 und 15 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

§ 2.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung wird in den einzelnen Fächern mit ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5.

Zeugnisperioden

a. Die Zeugnisperioden sind im Basisjahr das 1. und das 2. Semester.

b. Die Zeugnisperioden sind in der Vollzeitschule:

- das 3. und das 4. Semester (je ein Semesterzeugnis mit Promotionsentscheid),
- das 5. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 4. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde),
- das 6. Semester (Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid).

c. Die Zeugnisperioden sind in der Teilzeitschule:

- das 3., 4. und das 5. Semester (je ein Semesterzeugnis mit

	Promotionsentscheid),
	- das 6. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 5. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde),
	- das 7. Semester (Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid).
Erfahrungsnote für Maturitätszeugnis	lit. c wird zu lit. d.
	§ 6.
Provisorische Promotion/Nichtpromotion	a. Provisorische Promotion im Basisjahr erfolgt frühestens am Ende des 2. Semesters, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind.
	b. Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Vollzeitschule: Provisorische Promotion erfolgt, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 5. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr.
	c. Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Teilzeitschule: Provisorische Promotion erfolgt, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 6. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr.
Repetition	d. Repetition in der Vollzeitschule: Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Nach der Repetition ist weder ein Provisorium noch eine zweite Repetition möglich.
	e. Repetition in der Teilzeitschule: Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Nach der Repetition ist ein weiteres Provisorium, aber keine zweite Repetition möglich.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2020

Für Studierende, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2019/2020 begonnen haben, gilt weiterhin das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene in der Fassung vom 26. Mai 2008.